



# AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

## Klienteninformation

Tschechische Republik

30. Juni 2020

### COVID-19: Rückwirkende Verwendung von steuerlichen Verlusten (Verlustrücktrag)

*Als Reaktion auf die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit der rückwirkenden Verwendung von steuerlichen Verlusten eingeführt (Verlustrücktrag).*

*Eine interessante Möglichkeit ist, den geschätzten steuerlichen Verlust 2020 bereits in der Steuererklärung 2019 geltend zu machen.*

*Wir haben für Sie im Folgenden die wesentlichen Bestimmungen zusammengefasst.*

#### Verlustrücktrag - Bedingungen

Die Möglichkeit des Verlustrücktrages besteht für steuerliche Verluste aus Besteuerungsperioden (Geschäftsjahren), welche **nach dem 30. Juni 2020 enden**.

Der steuerliche Verlust kann dabei rückwirkend für die **zwei unmittelbar vorhergehenden Besteuerungsperioden** geltend gemacht werden. Damit kann nachträglich die Steuerbemessungsgrundlage (bzw. die Körperschaftsteuer) der beiden Vorperioden verringert werden.

Die Höhe des auf diese Weise abziehbaren steuerlichen Verlustes beträgt **maximal CZK 30 Mio.** Wie und ob der Betrag auf die beiden

Vorperioden aufgeteilt wird, liegt im Ermessen des Unternehmens.

#### Geschätzter Verlust 2020 – unmittelbare Verwendung für 2019

Es besteht die Möglichkeit, **steuerliche Verluste**, welche im Jahr 2020 entstehen, unmittelbar in der **Steuererklärung 2019** zu verwenden.

Dabei ist es nicht erforderlich, auf den tatsächlichen Betrag des steuerlichen Verlustes 2020 zu warten, sondern es kann ein **geschätzter Betrag für den voraussichtlichen steuerlichen Verlust 2020** verwendet werden.

Dieser **geschätzte Betrag kann dann direkt in der Steuererklärung 2019 abgezogen werden** und vermindert somit die Steuerbemessungsgrundlage 2019.

Die Höhe des auf diese Weise abziehbaren steuerlichen Verlustes beträgt **maximal CZK 30 Mio.**

Wenn der tatsächliche steuerliche Verlust im Jahr 2020 niedriger als geschätzt ausfällt, muss der Differenzbetrag der Steuer einschließlich der Verzugszinsen nachgezahlt werden.

Die Verwendung des im Jahr 2020 entstandenen steuerlichen Verlustes für den steuerlichen Zeitraum 2018 ist erst nach Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 möglich.

### Wie wird der Verlustrücktrag geltend gemacht?

Die rückwirkende Geltendmachung des steuerlichen Verlustes erfolgt durch Einreichung einer **nachträglichen Steuererklärung**. Wenn die Steuer für die Vorperiode bereits bezahlt wurde, entsteht ein Steuerguthaben welches auf Antrag rückerstattet wird.

### Verlängerung der Frist für Steuerkontrollen

Die Einführung der Möglichkeit der rückwirkenden Verwendung von steuerlichen

Verlusten verlängert die Frist für die Durchführung von Steuerkontrollen durch das Finanzamt **von derzeit fünf Jahren auf acht Jahre**.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob steuerliche Verluste tatsächlich rückwirkend geltend gemacht werden oder nicht.

Unternehmen können diese Fristverlängerung vermeiden, indem sie auf das Recht, steuerliche Verluste rückwirkend geltend zu machen, verzichten.

**Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Durchführung des Verlustrücktrages behilflich sein. Für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.**

Für das AUDITOR Team

**ING. MARTA PRACHAŘOVÁ, LL.M.**  
Steuerberaterabteilung  
T: + 420 224 800 458  
[marta.pracharova@auditor.eu](mailto:marta.pracharova@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

### Kontakten

Mag. Georg Stöger

**Internationales Steuerrecht**

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht  
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

**Wirtschaftsprüfung, IFRS**

Ing. Marta Prachařová

**Tschechisches Steuerrecht**

Iva Tolde

**Personal – und  
Lohnverrechnung**

**Kanzlei Prag**

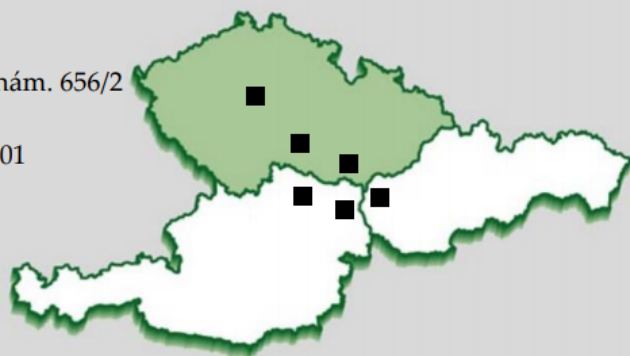
Haštalská 6  
110 00 Praha 1  
T: +420 224 800 411

**Kanzlei Brünn**

Palác JALTA  
Dominikánské nám. 656/2  
602 00 Brno  
T: +420 542 422 601

**Kanzlei Pelhřimov**

Masarykovo nám. 30  
393 01 Pelhřimov  
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter [www.auditor.eu](http://www.auditor.eu)

[www.auditor.eu](http://www.auditor.eu)

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms